

# Barauszahlung der Austrittsleistung

## Angaben zum Vertrag und zur versicherten Person

Zürich ist verpflichtet zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Barauszahlung gegeben sind.

Name des Arbeitgebers oder der Stiftung	Vertrag-Nr.
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name der versicherten Person	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Strasse, Nr.	PLZ, Ort, Staat
<input type="text"/>	<input type="text"/>
AHV-Nr. der versicherten Person	
<input type="text"/>	
Zivilstand	
<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> in eingetragener Partnerschaft <input type="checkbox"/> aufgelöste Partnerschaft	
Telefon Privat	Telefon Geschäft
<input type="text"/>	<input type="text"/>

## Gründe für eine Barauszahlung

Sie nehmen eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Hauptberuf in der Schweiz auf.  
Nachweis: Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse mit Angabe des Aufnahmedatums.

Sie verlassen die Schweiz oder Liechtenstein definitiv:

Sie werden in einen EU-/EFTA-Staat ausreisen oder arbeiten nicht mehr als Grenzgänger in der Schweiz.  
Den überobligatorischen Teil der Austrittsleistung können Sie bar beziehen. Das notwendige Antragsformular für die Barauszahlung des obligatorischen Teils können Sie beim Sicherheitsfonds beziehen.

Nachweise:

- Abmeldebestätigung der Einwohnergemeinde und ggf. weitere Nachweise.
- Bestätigung des Sicherheitsfonds BVG, Geschäftsstelle, Postfach 1023, 3000 Bern 14 (Tel.-Nr. 031 380 79 71 bzw. [www.verbindungsstelle.ch](http://www.verbindungsstelle.ch)).

Ausreiseland

Sie reisen in einen Drittstaat aus, der nicht zur EU oder der EFTA gehört.  
Sie können sich die gesamte Austrittsleistung auszahlen lassen.

Nachweis: Abmeldebestätigung der Einwohnergemeinde.

Ausreiseland

Die Austrittsleistung ist kleiner als ein Jahresbeitrag der versicherten Person.

## Bestätigung betreffend allfälliger Einkäufe

Die aus einem Einkauf resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform ausbezahlt werden. Die Leistungen aus Einkäufen, die Sie während den letzten drei Jahre getätigt haben, werden wir deshalb an eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen. Umfasst die Barauszahlung aus diesem Grund nicht das gesamte Freizügigkeitsguthaben, so empfehlen wir Ihnen vor der Barauszahlung allfällige steuerliche Nachteile auf die bereits getätigten Einkäufe beim zuständigen Steueramt abzuklären. Haben Sie in den letzten drei Jahren vor dem Dienstaustritt einen oder mehrere Einkauf/Einkäufe (Art. 79b BVG) in die 2. Säule getätigt?

Ja

Falls ja:	Bei welcher Vorsorgeeinrichtung haben Sie diesen Einkauf getätigt?	Datum	Betrag
1.			
2.			
3.			

Nein, ich habe in den letzten drei Jahren keinen Einkauf geleistet.

## Angaben zum Vertrag und zur versicherten Person (falls nicht auf der Vorderseite dieses Formulars ersichtlich)

Vertrag-Nr.

AHV-Nr. der versicherten Person

Name und Vorname der versicherten Person

## Überweisung der Austrittsleistung

Der überobligatorische Teil bzw. die gesamte Austrittsleistung ist auf mein Privatkonto zu überweisen:  
(allenfalls abzüglich der während den letzten drei Jahren geleisteten Einkäufe)

bei Postzahlung: PC-Konto-Nr.

bei Bankzahlungen: IBAN-Nr.

Bei Post- und Bankzahlung: Konto lautend auf

  
  

Name und Adresse der Bank

  
  

Falls Sie in einen EU-/EFTA-Staat ausreisen werden:

- Der obligatorische Teil der Austrittsleistung wird an die UBS Freizügigkeitsstiftung, Postfach 4002 Basel (Tel. 061 226 75 75) überwiesen  
(und/oder die Leistung allfälliger Einkäufe, die Sie während den letzten drei Jahre getätigt haben).

oder:

- Der obligatorische Teil der Austrittsleistung ist an folgende Freizügigkeitsstiftung zu überweisen:  
(und/oder die Leistung allfälliger Einkäufe, die Sie während den letzten drei Jahre getätigt haben)

Name und Adresse der Freizügigkeitseinrichtung

bei Postzahlung: PC-Konto-Nr.

bei Bankzahlungen: IBAN-Nr.

Bei Post- und Bankzahlung: Konto lautend auf

  
  

Name und Adresse der Bank

  
  

Nachdem Sie die Bestätigung betreffend Ihrer Versicherungspflicht erhalten haben, können Sie sich für die Verwendung der Austrittsleistung an Ihre Freizügigkeitsstiftung wenden.

## Unterschrift der versicherten Person

Ort

Datum

Tag

Monat

Jahr

Unterschrift

## Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners bei einer Barauszahlung

Falls Sie nicht verheiratet sind oder nicht in eingetragener Partnerschaft leben (Zivilstand: ledig, geschieden, unverheiratet, verwitwet oder aufgelöste Partnerschaft), bitten wir Sie, einen aktuellen Personalausweis Ihrer Heimatgemeinde (CH-BürgerInnen) oder einen aktuellen Zivilstands- resp. Wohnsitznachweis (AusländerInnen) beizulegen.

Bei verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebender anspruchsberechtigten Personen ist gemäss Art. 5 Abs. 2 FZG für die Barauszahlung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners erforderlich.

Ort

Datum

Tag

Monat

Jahr

Unterschrift \*

\* Falls die Barauszahlung mehr als CHF 50 000 beträgt, ist zusätzlich die Echtheit der Unterschrift Ihres Ehegatten bzw. des Partners von einem Notar oder von einem Gemeindeammann unter Vorlage von Pass, Identitätskarte oder Ausländerausweis amtlich beglaubigen zu lassen. Die Kosten für die Beibringung der für die Barauszahlung verlangten Unterlagen und die Beglaubigung gehen zu Lasten der versicherten Person.